

FREMDFIRMENRICHTLINIE

Allgemeine Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen

Richtlinie für die Durchführung von Arbeiten beim Einsatz von
Fremdfirmen und deren Subunternehmen in den Räumlichkeiten
/auf dem Betriebsgelände der PINK & WAGNER GMBH

Vorwort

Die Fremdfirmenrichtlinie sorgt für einen störungsfreien Ablauf von Arbeiten jeglicher Art und trägt wesentlich zur Sicherheit und dem Gesundheitsschutz aller Beschäftigten bei. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des internen Ablaufes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit.

Sicherheit für Mitarbeiter von Fremdfirmen und Subunternehmen

Die Sicherheit und Gesundheit unserer Kunden, Gäste, Besucher sowie der Mitarbeiter von Pink & Wagner GmbH und von Fremdfirmen haben für uns gleichermaßen höchste Priorität. Mit der unten aufgeführten Richtlinie und dem Merkblatt möchten wir Sie und Ihre Mitarbeiter über alle Bestimmungen informieren, die für Aktivitäten von Fremdfirmen bei P+W gelten und beachtet werden müssen.

Wir möchten Sie, Ihre Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von Ihnen eingesetzten Subunternehmen bitten, sich die Richtlinie aufmerksam durchzulesen und bei Arbeitseinsätzen, für die wir Sie beauftragen, zu beachten.

Die letzte Seite enthält eine Erklärung, in der Sie bestätigen, die Vorgaben der Richtlinie und des Merkblatts sowie die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Bitte senden Sie diese Erklärung ausgefüllt an uns zurück.

Wenn Sie Fragen zum Merkblatt sowie zur Richtlinie haben, wenden Sie sich bitte an den P+W-Mitarbeiter, der Sie beauftragt hat oder an unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Die Geschäftsführung

Pink & Wagner GmbH

Inhaltsverzeichnis:

1 Anwendungsbereich und Grundsatz	3
2 Ansprechpartner / Verantwortlichkeiten	3
3 Personaleinsatz	4
4 Arbeitsablauf für Fremdfirmen	4
4.1 Anmeldung	4
4.2 Vor der Durchführung von Arbeiten	5
4.3 Nach Abschluss der Arbeiten am Hauptstandort und an den anderen Standorten	5
5 Sicherheitsbestimmungen	6
5.1 Persönliches Verhalten	6
5.2 Fahrzeug-, Personenverkehr und Verkehrswege auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers	6
5.3 Einsatz von Arbeitsmitteln und Durchführung von Arbeiten	7
5.4 Tätigkeiten mit Leitern und Gerüste	7
5.5 Tätigkeiten mit elektrischen Betriebsmitteln	7
5.6 Tiefbauarbeiten	8
5.7 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	8
5.8 Persönliche Schutzausrüstung	8
5.9 Einsatz von Hebezeuge und Lastaufnahme-Einrichtungen	8
5.10 Baustelleneinrichtung	8
5.11 Alleinarbeit	9

6 Erste Hilfe / Verhalten bei Unfällen und Notfällen.....	9
7 Sonstige Bestimmungen.....	9
7.1 Fotografieren	9
7.2 Verschmutzung.....	10
7.3 Zeiten	10
7.4 Haftpflicht	10
7.5 Datenschutzbestimmungen.....	10
7.6 Verstöße.....	10
8 Kontakt	11

1 Anwendungsbereich und Grundsatz

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche, auch künftige Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen der Pink & Wagner GmbH (nachfolgend „P+W“ oder „Auftraggeber“) und solchen Unternehmen (nachfolgend „Fremdfirma“ oder „Auftragnehmer“), die für den Auftraggeber

- Werk- oder Dienstleistungen an den Auftraggeber-Standorten (z.B. Betriebsgelände, Gebäude, Grundstücke) erbringen,
- an dem Standort Baumaßnahmen ausführen bzw. dort technische oder bauliche Anlagen errichten.

Die vorliegende Richtlinie ist Bestandteil der vom Auftraggeber erteilten Aufträge an Fremdfirmen, und mit Auftragsannahme erkennt der Auftragnehmer die Bestimmungen der Richtlinie an. Diese schreiben insbesondere vor, welche organisatorischen Abläufe und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten sind. Die Befolgung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, alle darüber hinaus geltenden Vorschriften und Regelungen des Arbeitsschutzes zu beachten sowie seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen.

Alle einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, die Baustellenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik müssen vom Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden.

Durch die Bestimmungen in dieser Richtlinie sollen die Aktivitäten von Fremdfirmen so gelenkt werden, dass die Sicherheit der Mitarbeiter des Auftraggebers, der Fremdfirmen einschließlich eingesetzter Subunternehmen und unserer Kunden oder Gäste gewährleistet ist sowie den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird. Es besteht daher die Verpflichtung, sich vor Aufnahme einer Tätigkeit über die in unserem Hause vorgeschriebenen Abläufe zu informieren.

2 Ansprechpartner / Verantwortlichkeiten

Der Auftraggeber benennt als Ansprechpartner einen Auftragsverantwortlichen bzw. Anlagenverantwortlichen oder Koordinator. Dieser hat die Aufgabe, den Arbeitsablauf zu planen, Gefahrenbereiche festzulegen, Sicherheitsmaßnahmen vor Arbeitsaufnahme abzustimmen, betroffene Bereiche zu informieren und Ablaufänderungen zu kommunizieren sowie bei Abwesenheit Vertretungsregelungen zu treffen, mit dem Ziel gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der Auftragsverantwortliche bildet die Schnittstelle zu allen internen Einheiten und Fachstellen.

Auch die Fremdfirma als Auftragnehmer benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner bzw. Fremdfirmenkoordinator, der während der Arbeiten anwesend ist und sich vor Beginn der Tätigkeiten mit dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers abzustimmen hat.

Der Auftraggeber setzt bei gesetzlichem Erfordernis (z.B. Baustellenverordnung) oder bei Bedarf einen Sicherheitsbeauftragten (SiBa) ein. Dieser hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirmen, etwaigen Hilfskräften und Subunternehmern.

Bei Unklarheiten über Arbeitsschutz- und Sicherheitsfragen hat der Auftragnehmer sich an unseren Auftragsverantwortlichen oder Anlagenverantwortlichen, den SiGeKo oder unsere Fachabteilung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu wenden.

3 Personaleinsatz

Fremdfirmen dürfen nur ausreichend qualifiziertes und geeignetes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einsetzen. Insbesondere haben die Fremdfirmen bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten. Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind einzuhalten. Jugendliche und Auszubildende, die eines besonderen Schutzes bedürfen, müssen bei einem Einsatz auf unserem Betriebsgelände beaufsichtigt werden und dürfen weder mit gefährlichen Arbeiten beauftragt noch an gefährlichen Stellen beschäftigt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Unterweisung seiner im Bereich des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren und deren Abwendung. Weiterhin müssen die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen fristgerecht erfolgt sein, wobei keine gesundheitlichen Bedenken für den Einsatz der Mitarbeiter bestehen dürfen.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind die entsprechenden Bescheinigungen zur Qualifikation, Unterweisung und Eignung für das eingesetzte Personal vorzulegen.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie durch eingesetzte Leiharbeitnehmer oder Subunternehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Subunternehmen über alle mit dem Auftraggeber vereinbarten Regelungen zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten. Gegenüber dem Auftraggeber ist der Auftragnehmer der allein verantwortliche Hauptunternehmer und Ansprechpartner.

4 Arbeitsablauf für Fremdfirmen

4.1 Anmeldung

- **Anmeldung** am Empfang/Zentrale des Auftraggebers (außerhalb der Besetzungszeiten beim Auftragsverantwortlichen bzw. Anlagenverantwortlichen oder Koordinator).
- **Information** des zuständigen Ansprechpartners von P+W durch unseren Empfang/Zentrale

- **Abholung** bzw. weitere **Kontaktaufnahme** durch den zuständigen Ansprechpartner von P+W
- Zur Information über die Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen am Standort Dieselstraße steht ein **Merkblatt** zur Verfügung, das vom zuständigen Ansprechpartner oder Sekretariat an den Auftragsverantwortlichen der Fremdfirma ausgehändigt wird.

4.2 Vor der Durchführung von Arbeiten

Vor der Durchführung von Arbeiten wird vom Auftragsverantwortlichen mit dem Verantwortlichen des Auftragnehmers geklärt, ob gegenseitige Gefährdungen von Mitarbeitern des Auftraggebers und Mitarbeitern von Fremdfirmen bestehen, insbesondere durch Einsturz- oder Verschüttungsgefahr, Einsatz von Gefahrstoffen, Brand- und Explosionsgefahr, Absturzgefahr oder Gefahr durch herabfallende Teile.

Die zu treffenden notwendigen Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen sowie erforderliche Freigaben z.B. bei feuergefährlichen Arbeiten werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt.

Bei Verstößen gegen die Festlegungen oder gegen Arbeitsschutzbestimmungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeit auf Kosten des Auftragnehmers zu unterbrechen. Führen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers weitere Fremdfirmen Arbeiten aus, ist darauf zu achten, dass keine gegenseitige Gefährdung eintritt. Andernfalls und im Zweifel ist der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers oder der SiBa anzusprechen.

4.3 Nach Abschluss der Arbeiten am Standort

Nach Abschluss der Arbeiten meldet sich der Verantwortliche des Auftragnehmers erneut beim Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers. Die Beendigung der Arbeiten, die Wiederherstellung von Ordnung und Sauberkeit, die Abfallentsorgung und die Aufhebung von Schutzmaßnahmen werden vom Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers bestätigt. Ohne vollständigen und abgezeichneten Liefer- oder Leistungsschein gilt der Auftrag nicht als ordnungsgemäß erfüllt.

5 Sicherheitsbestimmungen

5.1 Persönliches Verhalten

In den Bürogebäuden, Einrichtungen und Fahrzeugen von P+W herrscht ein generelles Rauchverbot.

Der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mitteln auf dem gesamten Betriebsgelände von P+W ist verboten.

Jeder hat sich so zu verhalten, dass weder er noch andere Personen gefährdet werden. Wer eine Gefahr für Leben oder Gesundheit erkennt, muss diese Gefahr sofort abwenden. Ist dies nicht möglich, so sind gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers unverzüglich zu informieren. Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen, insbesondere unter schwebenden Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in unübersichtlichen Transport- und Verkehrsbereichen ist verboten.

Alle Einrichtungen des Auftraggebers müssen bestimmungsgemäß benutzt werden. Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen sind untersagt. Beschädigungen und Zerstörungen an unseren Einrichtungen sind sofort dem Auftraggeber zu melden. Das Betreten der Betriebsstätten ist nur insoweit erlaubt, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist es nicht erlaubt, ohne Abstimmung mit dem Auftragsverantwortlichen von P+W weitere Besucher auf das Betriebsgelände mitzunehmen.

5.2 Fahrzeug-, Personenverkehr und Verkehrswege auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers

Das Betreten, Befahren sowie Verlassen des Betriebsgeländes hat grundsätzlich über den/die Hauptzugang/Hauptzufahrt und auf den vorgegebenen Verkehrswegen zu erfolgen, soweit keine andere Weisung des Auftraggebers erteilt wurde.

Auf dem Gelände von P+W gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt max. 10 km/h. Die Verkehrsregelungen sind zu befolgen, der innerbetriebliche Transport zu beachten. Es besteht generelle Gurtanlegepflicht.

Das Parken und Halten ist nur auf den zugewiesenen Park- bzw. Stellflächen erlaubt. Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände dürfen nicht unzulässig eingeengt werden. Die Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind ausnahmslos freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Ein- und Durchgängen, Toren oder Engpässen ist verboten. Falschparker werden auf Kosten des Auftragnehmers abgeschleppt.

Verkehrswege, insbesondere gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können, wie z. B. Erdarbeiten, Aufgrabungen, Öffnen von Fußböden, Entfernen von Geländern oder Abdeckungen sind mit dem benannten Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers vor Ort gesondert abzustimmen.

Wenn durch derartige Änderungen Gefahren, insbesondere Absturzgefahren entstehen, hat der Auftragnehmer den betreffenden Bereich wirksam abzusperren oder zu sichern bzw. absperren oder sichern zu lassen.

5.3 Einsatz von Arbeitsmitteln und Durchführung von Arbeiten

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung und den sicheren Betrieb sämtlicher bei der Durchführung der Arbeiten notwendigen Arbeits- und Betriebsmittel (z.B. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge). Er hat dafür zu sorgen, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz aller Arbeitnehmer gewährleistet werden. Der Auftragnehmer darf Beistellungen des Auftraggebers nicht verwenden, die sichtbare Mängel aufweisen.

5.4 Tätigkeiten mit Leitern und Gerüste

Leitern und Gerüste mit Mängeln sind bei Bau- und Montagetätigkeiten häufig Ursache von Unfällen. Es ist besonders darauf zu achten, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird, ein Schutz gegen Absturz und herab fallende Gegenstände durch einen ordnungsgemäßen, dreiteiligen Seitenschutz (Handlauf, Knie- und Fußleiste) besteht sowie fahrbare Gerüste nur verfahren werden, wenn sich keine Person darauf befindet. Leitern sind standsicher aufzustellen und zu benutzen.

Für den Umgang mit Leitern und die sichere Errichtung und Benutzung von Arbeits- und Schutzgerüsten sind insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung, die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 Teil 1 und 2, die BGI 663 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ sowie die einschlägigen Normen (DIN EN 12811 und DIN 4420) zu beachten. Daher dürfen alle Arbeits- und Schutzgerüste nur unter der Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten errichtet werden. Das Gerüst muss vor Benutzung von einer befähigten Person des Gerüsterstellers geprüft und ein Prüfprotokoll erstellt werden sowie vom jeweiligen Auftraggeber abgenommen werden. Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird. Außerdem ist er für die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste verantwortlich.

5.5 Tätigkeiten mit elektrischen Betriebsmitteln

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie regelmäßig nach BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ geprüft sind. Der Prüfstatus ist durch eine entsprechende Kennzeichnung an den Betriebsmitteln sichtbar zu machen.

Das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen oder in der Nähe von unter Spannung stehenden, ungeschützten Teilen ist verboten (zulässige Abweichungen nur gem. BGV A3). Sind Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen (auch Kabelanlagen) durchzuführen, so muss zuvor in jedem Falle der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers informiert werden. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage der Schutzeinrichtungen dürfen

nur von Fachkräften des Auftraggebers vorgenommen werden bzw. müssen mit diesen abgestimmt werden. Eigenmächtige Handlungen an elektrischen und allen anderen Versorgungsleitungen und Einrichtungen sind verboten. Bei allen Arbeiten an bzw. mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die 5 Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaft zu beachten. Kabel für die Baustromversorgung müssen so verlegt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind (z.B. durch belastungsfähige und gegen Verrutschen gesicherte Kabelbrücken, durch Unterflur- oder Hochverlegung). Baustromverteiler müssen mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter ausgerüstet und geerdet sein.

5.6 Tiefbauarbeiten

Bei Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma vor Beginn der Arbeit über den Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers oder bei den zuständigen Fachstellen unseres Hauses über die Lage von Gas-, Wasser- und spannungsführenden Leitungen informieren. Die gegebenen Anweisungen der Fachstellen sind unbedingt zu befolgen.

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Gräben, Bodenöffnungen usw. müssen ausreichend abgesichert werden (Absperrband/Signalband ist nicht ausreichend). Für eine ausreichende Beleuchtung bei Dunkelheit ist zu sorgen.

5.7 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen finden das Chemikaliengesetz und die Gefahrstoffverordnung Anwendung. Beim Umgang mit gefährlichen, insbesondere brennbaren, ätzenden und giftigen Stoffen sind die hierfür bestehenden Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge (H und P-Sätze oder R und S-Sätze) zu beachten. Gefährliche Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen.

5.8 Persönliche Schutzausrüstung

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung sowie Arbeitskleidung ist von allen Mitarbeitern zu benutzen. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an den Auftragsverantwortlichen.

5.9 Einsatz von Hebezeuge und Lastaufnahme-Einrichtungen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass nur einwandfreie, geprüfte und für den Einsatzzweck geeignete Hebezeuge und Lastaufnahme-Einrichtungen eingesetzt werden. Mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Lastaufnahme-Einrichtungen dürfen nur Personen betraut werden, die entsprechend geeignet, beauftragt und unterwiesen sind. Die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Lastaufnahme-Einrichtungen darf nicht überschritten werden. Lastaufnahme-Einrichtungen müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann.

5.10 Baustelleneinrichtung

Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers oder dem SiBa abzustimmen.

Der gesamte Baustellenbereich einschließlich Materiallager ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgeht.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Das Aufstellen von Bauwagen, -containern und die Lagerung von Material sind nur an den zugewiesenen Plätzen gestattet. Bei Einrichtung der Baustelle sind die Arbeitsstätten-Verordnung und die Baustellenverordnung zu beachten.

5.11 Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Muss dennoch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt werden, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel regelmäßige Kontrolle der Arbeiten oder Verwendung eines Meldesystems durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

6 Erste Hilfe / Verhalten bei Unfällen und Notfällen

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsbereich des Auftraggebers muss sich die verantwortliche Person des Auftragnehmers über die Erste-Hilfe beim Auftraggeber (Erste-Hilfe-Material, Ersthelfer), die Flucht- und Rettungswege und die ärztliche Notfallversorgung informieren und diese Informationen seinen Mitarbeitern bekannt geben. Bei einem Unfall oder Notfall ist nach der Erstversorgung des Verletzten und Einleitung der Rettungskette umgehend der nächste, erreichbare Ansprechpartner des Auftraggebers zu informieren. Die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers gegenüber seiner zuständigen Berufsgenossenschaft bleibt hiervon unberührt.

Notarzt/Rettungsleitstell: **19222**

Polizei: **110**

Feuerwehr: **112**

7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten. Sofern dies zur Auftragserfüllung oder Arbeitsdokumentation erforderlich sein sollte, ist zuvor eine Erlaubnis beim Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers einzuholen. Diese kann mündlich erteilt werden.

7.2 Verschmutzung

Bei allen Arbeiten durch Fremdfirmen ist sicherzustellen, dass Materialien, Produkte, Einrichtungen und Oberflächen nicht verschmutzt oder beschädigt werden. Der Arbeitsbereich und das Arbeitsumfeld sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die erzeugten Verschmutzungen, Verunreinigungen und Abfälle zu beseitigen. Abfälle des Auftragnehmers sind vom Auftragnehmer selbst zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen im Abfallentsorgungssystem des Auftraggebers ist nicht gestattet. Andere Regelungen bedürfen der Schriftform.

Verwenden Sie nur Verfahren und Maschinen nach dem Stand der Technik, die sicherstellen, dass die Lärmemissionen bei vertretbarem Aufwand auf ein Minimum beschränkt werden. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

7.3 Zeiten

Arbeiten durch Mitarbeiter der Fremdfirmen sind am Standort möglichst innerhalb der Regelarbeitszeiten des Auftraggebers durchzuführen. Für alle Arbeiten, die an arbeitsfreien Tagen, samstags oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, hat der Auftragnehmer dies mit dem zuständigen Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers im Voraus abzustimmen.

7.4 Haftpflicht

Der Auftragnehmer muss eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe besitzen und auf Verlangen einen gültigen Nachweis erbringen. Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nur solcher Personen bedienen, die in ihrem Status dem gültigen Sozialversicherungsrecht entsprechen.

7.5 Datenschutzbestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen insbesondere das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG während seiner Tätigkeit und nach Beendigung seines Auftrages zu beachten. Sämtliche im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen betrieblichen oder geschäftlichen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt erhoben, gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden, das heißt, nur zur rechtmäßigen Erfüllung des erteilten Auftrages verwendet werden.

7.6 Verstöße

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie oder der Arbeitsschutzbestimmungen ist der Auftraggeber berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter sicherheitstechnischer oder -organisatorischer Mängel.
- Verweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers aus der Betriebsstätte.
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages.

8 Kontakt

Pink & Wagner GmbH

Dieselstraße 40-48

66763 Dillingen

Tel: 0049 6831 / 76879-0

Fax: 0049 6831 / 76879-68

info@pinkundwagner.de

www.pinkundwagner.de

Bestätigung des Auftragnehmers / Fremdfirmenerklärung

Die **Fremdfirmenrichtlinie** und das **Merkblatt für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter** des Auftraggebers haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Wir verpflichten uns, bei allen gegenwärtigen und zukünftigen Arbeiten die Bestimmungen dieser Richtlinie, des Merkblattes und die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

Wir werden unsere Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit sowie regelmäßig, mindestens einmal jährlich zum Inhalt dieser Richtlinie unterweisen und die Beschäftigten wie auch etwaige Subunternehmen zur Einhaltung verpflichten.

Ort, Datum:

Unterschrift und Firmenstempel

Die ausgefüllte Erklärung bitte unterschrieben an folgende Adresse zurücksenden. Danke.

Pink & Wagner GmbH

Abteilung Arbeitssicherheit

Dieselstraße 40-48

66763 Dillingen

Per Fax: 06831/76879-68

Per Email: info@pinkundwagner.de